

GZ: Präs. 16969/2006-1

Graz, 21. 9. 2006

ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH,
EZZ 2752 und 3071 je GB 63108 Andritz,
Löschung einer Verpflichtung,
Bewilligung.

Berichterstatter:

.....

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

Die ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaften EZZ 2752 und 3071 je GB 63108 Andritz.

In EZ 2752 GB 63108 Andritz ist unter A/2-LNr. 2a hinsichtlich Gst.Nr. 671/4 und 671/5 und unter A/2-LNr. 9a hinsichtlich Gst.Nr. 671/2 und 671/6 je die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung gemäß Bescheid vom 20.1.1950, GZ. A 10/3-B 556/1-1947, ersichtlich gemacht. Ebenso ist auf Grund des genannten Bescheides in EZ 3071 GB 63108 Andritz unter A/2-LNr. 2a die gleiche Verpflichtung hinsichtlich Gst.Nr. 682/2 ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 19.5.2006 ersuchte die Liegenschaftseigentümerin, vertreten durch Dr. Bernd Zankel, Notar in 8530 Deutschlandsberg, um Löschung dieser Herstellungsverpflichtungen infolge Gegenstandslosigkeit.

Die Mag. Abt. 10/1 – Straßenamt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine grundbücherliche Sicherstellung der genannten Verpflichtung nicht mehr erforderlich sei, da § 16 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idgF, der Gemeinde die Möglichkeit gibt, dem Bauwerber die erstmalige Herstellung eines Gehsteiges bis zu einer Breite von 2 m auf seine Kosten vorzuschreiben.

Einer Löschung dieser Belastungen steht somit nichts entgegen.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes stellt der Stadtsenat daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziff 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Ausstellung der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Löschungserklärung wird zugestimmt.

Die Bearbeiterin:

Für die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Löschungserklärung

In EZZ 2752 und 3071 je GB 63108 Andritz ist unter A/2-LNr. 2a und A/2-LNr. 9a die Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung gemäß Bescheid vom 20.1.1950, GZ. A 10/3-B 556/1-1947, hinsichtlich der Grundstücke Nr. 671/4, 671/5, 671/2, 671/6 und 682/2 ersichtlich gemacht.

Die Stadt Graz erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten,

1. in EZ 2752 GB 63108 Andritz

die Löschung der Verpflichtung A/2-LNr. 2a und A/2-LNr. 9a,

2. in EZ 3071 GB 63108 Andritz

die Löschung der Verpflichtung A/2-LNr. 2a,

je einverleibt werden kann.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Urkundenwerberin.

Graz, am

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister: